

Nagel- und Blech-Eisenfabrikate, durch weitere Verarbeitung und Verfeinerung in dritter und vierter Hand vielleicht auf

1'260'000 Thlr. — — anzuschlagen sein dürfte *).

Daraus ist leicht abzunehmen, welcher Menge Menschen dieser Zweig des Bergbaues Nahrung und Verdienst verschafft; folglich von den in dem oftangezogenen Deputationsbericht angegebenen 10'000 Arbeitern ein großer Theil darauf zu rechnen ist.

Eben so wird zu der baaren Vermehrung des Staatseinkommens von 40'000 Thlrn. — — vom Eisenhüttenwesen vielleicht der vierte Theil an Zehnten- und Ladegeldern beigetragen, die fiskalischen Abgaben an Quatember-, Rezeß- und Fristgelder und Beiträgen zu den Bergamtsgeldern auch die Steuern, Erbzinsen u. s. w. oder Statt des Letzteren nunmehr den jährlichen Canon mit gerechnet.

Verdiente nun der Bergbau überhaupt jene im Deputationsbericht enthaltene Empfehlung, als eine mit dem inneren Leben des Staates verzweigte Industrie, auf die jede Institution desselben, sie betreffe die Gesetzgebung in der Besteuerung auf directem oder indirectem Wege, in der Verwaltung der Forsten u. s. w. von mehr und minder wichtigem Einfluß ist:

so verdient dieselbe Empfehlung mit Recht auch das Eisenhüttenwesen.

Und ist, von Seiten des Eigenthums betrachtet, der sächsische Bergbau von ungemeiner Wichtigkeit und Ausdehnung, der Realwerth aller zum Berg- und Hüttenwesen gehörenden Anlagen und des sich darin bewegenden Betriebs-Kapitals (sehr mäßig angeschlagen) auf einige Millionen Thaler anzunehmen:

so kommt auf die Eisensabrikation mit allen ihren Anlagen auch davon ein großer Theil.

Es geht demnach aus diesen Vergleichen des Umfanges und Werthes der einzelnen Hauptzweige des Bergbaues hervor, daß der Silber-, Eisen- und der Kobald-, Berg- und Hüttenbetrieb der Wichtigste, und die Eisensabrikation in mehrfacher Hinsicht auf eine vorzügliche Berücksichtigung Anspruch zu machen berechtigt ist. Jeder dieser Hauptzweige der berg- und hüttenmännischen Industrie hat aber auch seine eigenthümlichen Verhältnisse, und bedarf eine angemessene Organisation, Regel und Ordnung, Aufsicht und Controle; alle aber auch ihren Eigenthümlichkeiten angemessene, schützende Verwaltungs-Maßregeln.

So wie das Königl. Oberbergamt, als die oberste Bergwerksbehörde für das gesammte Berg- und Hüttenwesen zu betrachten ist, für jedes Bergrevier ein Bergamt geordnet, für das Silberhüttenwesen das Oberhüttenamt, für das Blaufarbenwesen ein Blaufarben-Commissarius geordnet ist, eben

*) Man vergl. die schon angezogene Schrift: „Die Eisenerzeugung zc. S. 39.“